

22.09.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Punkt 27 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1(§§ 10,11,12 und 49 Weingesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "um nicht mehr als 20 vom Hundert" gestrichen.
2. § 11 wird gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

- aa) in Nr. 3 die Worte "und § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2",
- bb) in Nr. 5 die Worte "und § 11 Abs. 2" und
- cc) in Nr. 6 die Worte "und § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden

- aa) in Nr. 1 die Worte "bis 11" durch die Worte "und 10" ersetzt,
- bb) Nr. 2 gestrichen,
- cc) in Nr. 4 die Zahl "11" durch die Zahl "10" und
- dd) in Nr. 5 die Zahl "11" durch die Zahl "10" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "Nr. 1 bis 4" durch die Worte "Nr. 1,3 und 4" und die Zahl "11" durch die Zahl "10" ersetzt.

...

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

4. In § 49 Abs. 2 werden

a) in Nr. 1 die Worte "oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die dort genannte Menge" und

b) in Nr. 2 die Worte "oder § 11 Abs. 1 Satz 3" gestrichen.

Begründung:

Trotz fachlicher Überlegungen, nach denen eine mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen zu einer tatsächlichen Ertragsbeschränkung mit beitragen kann, wird wegen der damit verbundenen Probleme einer wirksamen Überwachung und des hierfür erforderlichen bürokratischen Mehraufwands für die Betriebe und die Verwaltung auf eine Begrenzung der Überlagerung verzichtet. Die Betriebe sollen in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung ihrer Lagerkapazitäten entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Übermenge destillieren.

Der Wegfall der mengenmäßigen Begrenzung der Überlagerung von Übermengen zieht den Wegfall der Destillationsverpflichtung für solche Mengen nach sich, die diese Begrenzung übersteigen.

Es handelt sich im wesentlichen um eine Folgeänderung zum Verzicht auf die Begrenzung der Überlagerung der Übermenge und der damit verbundenen Destillationsverpflichtung der die Begrenzung übersteigenden Mengen.

Der Wegfall der Destillationsverpflichtung nach § 11 erfordert den Wegfall der entsprechenden Bußgeldvorschriften.